

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 15/06 B

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende Günzburg,
Krankenhausstraße 40 A, 89312 Günzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2006 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Wende beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Den Beschwerdeführern steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da ihre Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die auf grundsätzliche Bedeutung und auf Abweichung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gestützte Beschwerde ist unzulässig, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Beschwerdeführer formulieren zwar Rechtsfragen zur Vereinbarkeit von Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit den Artikeln 1 Abs 1, 14 und 28 Grundgesetz (GG). Sie legen jedoch die Klärungsbedürftigkeit der Fragen nicht hinreichend dar. Offensichtlich unzureichend ist der nicht näher erläuterte Vortrag, die Kläger hätten bereits mit ihrem Widerspruch bzw im Klage- und Berufungsverfahren verfassungsrechtliche Bedenken geäußert bzw in zahlreichen Verfahren werde die zu geringe Bemessung der Regelleistung immer wieder geltend gemacht und für den Fall der Feststellung der Verfassungswidrigkeit sei die Sache dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wird bei der Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23 mwN). Eine solche Argumentation ist der Beschwerdebegründung, die sich nicht einmal mit den Ausführungen des Landessozialgerichts (LSG) im angefochtenen Urteil zur Frage der Vereinbarkeit der einschlägigen Vorschriften des SGB II mit dem GG befasst, nicht zu entnehmen.
- 5 Offen bleiben kann deshalb, ob die Beschwerdebegründung hinreichend Darlegungen zur Klärungsfähigkeit enthält. Dies ist insoweit zweifelhaft, als die Beschwerdebegründung nicht ausführt, in welcher Weise die Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des Bezugs von Arbeitslosenhilfe (Alhi) bis Ende 2004 durch die Auswirkungen der Leistungsbewilligung für die



Zeit ab 2005 konkret betroffen sind. Etwaige Ausführungen hierzu in früheren Schriftsätzen sind unbeachtlich, denn die Beschwerdebegründung muss aus sich heraus den Sachverhalt nachvollziehbar darstellen und insbesondere den Schritt aufzeigen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr).

- 6 Den Begründungserfordernissen ist auch nicht genügt, soweit die Beschwerdeführer geltend machen, die angefochtene Entscheidung des LSG weiche von der Rechtsprechung des BVerfG ab. Denn um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist bzw andere Maßstäbe als in den herangezogenen Entscheidungen des BVerfG aufgestellt worden sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschluss des Senats vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Ausführungen der Beschwerdebegründung zum Zulassungsgrund der Divergenz beziehen sich vorrangig auf die Behauptung, die Bestimmungen des § 20 SGB II zur Regelleistung seien in tatsächlicher Hinsicht unzureichend ("nicht mit der Realität in Übereinstimmung zu bringen") und mit der Rechtsprechung des BVerfG, wonach der Staat die "Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein" der Bürger zu schaffen habe, nicht zu vereinbaren. Daneben wird geltend gemacht, das angegriffene Urteil des LSG sei mit verschiedenen Urteilen des BVerfG zur Eigentumsgarantie bzw zu Fragen des Vertrauensschutzes unvereinbar. Zweifelhaft ist bereits, ob mit dem vorbezeichneten Vorbringen überhaupt ein abstrakter Rechtssatz einer bestimmten Entscheidung des BVerfG in nachvollziehbarer Weise bezeichnet ist. Jedenfalls zeigt die Beschwerdebegründung aber keinen Widerspruch des LSG gegen die zitierte Rechtsprechung des BVerfG im Sinne der Entwicklung einer die angefochtene Entscheidung tragenden abweichenden Rechtsansicht auf.
- 8 Abschließend wird - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - klarstellend darauf hingewiesen, dass der erkennende Senat im Termin am 23. November 2006 in mehreren Urteilen (ua B 11b AS 1/06 R) die Verfassungsmäßigkeit der in § 20 Abs 2 und 3 SGB II normierten Regelleistung bejaht und dabei auch die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für Bezieher von (höherer) ALHI verneint hat.
- 9 Ist die Nichtzulassungsbeschwerde danach unzulässig, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des benannten Rechtsanwalts mangels Erfolgsaussicht abzu-



lehnen. Gleichzeitig ist die unzulässige Beschwerde zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).

10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

